

Mangels der Waschmaschine Wäsche beschädigt wird. Dieser Schaden wird durch eine spezielle Form des Schadenersatzes ausgeglichen, die sich aus der Gebrauchswertgarantie ergibt.

Der Schadenersatzanspruch nach § 156 ZGB setzt nicht die für die sonstigen Schadenersatzansprüche erforderliche rechtswidrige Pflichtverletzung voraus (vgl. § 330 ZGB). Der Anspruch ist allein durch das Vorhandensein eines Mangels gegeben. Deshalb genügt es zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach § 156 ZGB, wenn das Vorhandensein eines Mangels der Ware sowie ein Schaden nachgewiesen werden, dessen Ursache dieser Mangel ist.

Der Umfang des Schadenersatzes ist auf den Schaden begrenzt, der nach allgemeiner Erfahrung als Folge des Mangels anzusehen ist. Ein Anspruch ist deshalb nicht gegeben, wenn die Kausalkette zwischen Mangel und Schaden unterbrochen wird oder ein ursächlich hervorgerachter Schaden sich nicht mehr im Rahmen erfahrungsgemäßer Verhältnismäßigkeit bewegt.

Insoweit ist § 156 ZGB gegenüber § 330 ZGB die spezielle Norm und schließt dessen Anwendung aus. Lediglich in außergewöhnlichen Ausnahmefällen kann ein Anspruch nach §§ 330 ff. ZGB geprüft und Schadenersatz zuerkannt werden, wenn das unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Beteiligten und aller Umstände des Einzelfalls gerechtfertigt ist. Der Schadensverursacher kann sich auch nach § 334 ZGB von seiner Verpflichtung zum Schadenersatz befreien, wenn er den schadensverursachenden Mangel nicht abwenden konnte.

Aus dem Charakter des Schadenersatzanspruchs nach § 156 ZGB als Garantieanspruch folgt, daß er im allge-

meinen nur während der Garantiezeit geltend gemacht werden kann. Bei der Zusatzgarantie muß dies innerhalb der Zusatzgarantiezeit geschehen, und der anspruchsbegründende Mangel muß ein Mangel im Sinne der Zusatzgarantie sein. Nach Ablauf der Garantie- bzw. der Zusatzgarantiezeit können Ansprüche aus § 156 ZGB nur noch begründet werden, wenn ein Anspruch aus der Garantie nach § 149 Abs. 3 ZGB erhoben werden kann. Dies setzt aber voraus, daß der schadensverursachende Mangel auf einer dort beschriebenen Art der Pflichtverletzung (grober Verstoß gegen elementare Grundsätze der Konstruktion usw.) beruht und diese auch nachgewiesen ist.

Garantie bei Gebrauchtwagen

Die für Gebrauchtwagen gewährte Garantie (§ 159 Abs. 2 ZGB) ist keine Gebrauchswertgarantie. Da eine Gebrauchtwagen bereits genutzt worden ist, wird die Mangelfreiheit bei der Übergabe der Ware entsprechend dem vertraglich vorausgesetzten Gebrauchswert garantiert. Aus den besonderen Bedingungen beim Handel mit Gebrauchtwagen erklärt sich auch die kürzere Garantiezeit von drei Monaten.

Die nach § 159 Abs. 2 Satz 3 ZGB zulässige vertragliche Beschränkung der Garantie oder ihr Ausschluß bieten die Voraussetzungen, um die dem Einzelfall angemessenen Bedingungen zwischen Verkäufer und Käufer festlegen zu können. Dabei ist jedoch darauf zu achten, daß die Rechte des Käufers nicht unzumutbar oder moralwidrig eingeschränkt werden. Eine solche Vereinbarung ist nach § 68 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB nichtig, wenn sie mit den Grundsätzen der sozialistischen Moral unvereinbar ist.

Berichte

Dr. rer. nat. HANS-HERMANN FRÖHLICH, wiss. Oberassistent an der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Symposium über Alkohol kriminalität, Sexualkriminalität und Asozialität

Die Sektion Gerichtliche Psychiatrie der Gesellschaft für Neurologie und Psychiatrie der DDR veranstaltete vom 24. bis 26. April 1975 unter Leitung von Prof. Dr. Dr. H. Sze w e c z y k ein Symposium zum Thema „Psychiatrische Probleme der Alkohol kriminalität, Sexualkriminalität und Asozialität mit Grenzfragen zur Psychologie, Kriminalistik, Rechtswissenschaft und zu anderen Gesellschaftswissenschaften“.^{1/1} Vor den mehr als 300 Teilnehmern verschiedener Wissenschaftsdisziplinen referierten 26 Mediziner, 6 Juristen, 3 Psychologen und 1 Pädagoge.

Die 11 Vorträge zum Themenkreis *Alkohol kriminalität* verdeutlichten die Notwendigkeit und das Bemühen, die Ursachen des Alkoholismus und der Alkohol kriminalität zu erforschen. Über die Analyse forensisch-psychiatrischen Gutachtenmaterials hinaus wurden dazu auch andere empirische Quellen genutzt. Beispielsweise wurden an der Nervenambulanz der Charité Berlin bei jugendlichen und heranwachsenden Alkoholtätern, die begutachtet worden waren, zu einem späteren Zeitpunkt Nachuntersuchungen hinsichtlich des weiteren sozialen

^{1/1} Das erste Symposium der Sektion Gerichtliche Psychiatrie fand im Februar 1969 statt und beschäftigte sich mit der Kriminalität der Frau, der Alterskriminalität und mit psychiatrischen Begutachtungsfragen im Zivilrecht. Die auf dem Symposium gehaltenen Vorträge sind in Heft 11 der Schriftenreihe „Medizinisch-juristisch-Cha Grenzfragen“, Jena 1971, erschienen.

Verhaltens dieser Personen vorgenommen, über deren Ergebnisse Frau Dr. H.-U. J ä h n i g berichtete.

Dipl.-Med. U. R ö b l e r (Kinderklinik der Charité Berlin) versuchte in seinem Beitrag zum Thema „Untersuchungen erwachsener Krimineller über die Entwicklung zum Alkoholmißbrauch“, einen alkoholikerspezifischen Entwicklungsverlauf als Form einer Fehlentwicklung der Persönlichkeit zu skizzieren, bei dem über Veränderungen des Selbstwertgefühls, der Grundstimmung, der Affektivität, der Intelligenz sowie der Gedächtnis- und Merkfähigkeit letztlich ein relativ gleichartiges und konstantes Bild des Alkoholstrafjägers das Resultat sein soll.

Hier muß irr. E. doch davor gewarnt werden, Merkmale der Alkoholikerspersonlichkeit in methodologisch unzulässiger Verkürzung auf Alkoholstrafjäger zu übertragen. Das analysierte forensisch-psychiatrische Gutachtenmaterial, auf das sich R ö b l e r s Untersuchung stützte, kann nicht repräsentativ für Alkohol kriminalität sein.

Streitbare Thesen formulierten Dipl.-Päd. H. E n g e l und Dr. E. W i n t e r (Klinik für Alkohol- und Drogenkranke des Wilhelm-Griesinger-Krankenhauses Berlin-Biesdorf) in ihrem Beitrag „Alkoholkrankheit und sog. asoziales Verhalten“. Der von ihnen verwendete Begriff der Alkoholkrankheit im Sinne der (relativ weiten) Bestimmung der Weltgesundheitsorganisation ist sicherlich für die Klinik angemessen. Es muß dabei jedoch